



Originalsatzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung-FwES) vom 22.05.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 22.05.2023 nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats Lackendorf vom 08.05.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen erhalten die Ausbildungsteilnehmer pauschal folgende Aufwandsentschädigungen:

| | |
|--|-------------|
| Ausbildungslehrgang zum Truppmann | 140,00 Euro |
| Ausbildungslehrgang zum Truppführer | 70,00 Euro |
| Ausbildungslehrgang zum Sprechfunker | 32,00 Euro |
| Ausbildungslehrgang zum Atemschutzgeräteträger | 50,00 Euro |

| | |
|---|-------------|
| Ausbildungslehrgang zum Maschinisten | 70,00 Euro |
| Ausbildungslehrgang zur Absturzsicherung | 48,00 Euro |
| Ausbildungslehrgang einfache Rettung aus Höhen und Tiefen | 24,00 Euro |
| Ausbildungslehrgang zur Motorsägengrundausbildung | 32,00 Euro |
| Ausbildungslehrgang zum Spannungslehrgang | 16,00 Euro. |

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

- 2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 13,50 Euro/Std. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standort-Feuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf die Hälfte.
- 2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung (siehe Anlage).

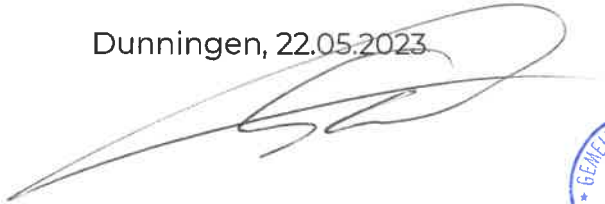
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Dunningen (www.dunningen.de).

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 11.05.1992 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Dunningen, 22.05.2023




.....
Peter Schumacher

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dunningen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dunningen, 22.05.2023



.....
Peter Schumacher

Bürgermeister

Anlage zu § 3 (2) der Entschädigungssatzung

- 1) Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten:

| | | |
|-----|---|---------------|
| 1. | Feuerwehrkommandant | 2.280,00 Euro |
| 2. | 1. Stv. Feuerwehrkommandant | 456,00 Euro |
| 3. | 2. Stv. Feuerwehrkommandant | 228,00 Euro |
| 4. | Abteilungskommandant Einsatzabteilung Dunningen | 720,00 Euro |
| 5. | Stv. Abteilungskommandant Einsatzabteilung Dunningen | 360,00 Euro |
| 6. | Abteilungskommandant Einsatzabteilung Seedorf | 576,00 Euro |
| 7. | Stv. Abteilungskommandant Einsatzabteilung Seedorf | 288,00 Euro |
| 8. | Abteilungskommandant Einsatzabteilung Lackendorf | 360,00 Euro |
| 9. | Stv. Abteilungskommandant Einsatzabteilung Lackendorf | 288,00 Euro |
| 10. | Gerätewart | 1.860,00 Euro |
| 11. | Abteilungsgerätewart Einsatzabteilung Dunningen | 528,00 Euro |
| 12. | Abteilungsgerätewart Einsatzabteilung Seedorf | 372,00 Euro |
| 13. | Abteilungsgerätewart Einsatzabteilung Lackendorf | 270,00 Euro |
| 14. | Kassenverwalter | 342,00 Euro |
| 15. | Schriftführer | 342,00 Euro |
| 16. | Jugendfeuerwehrwart | 342,00 Euro |
| 17. | Stv. Jugendfeuerwehrwart | 228,00 Euro |

Bekleidet ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr mehrere der genannten Positionen, wird lediglich die am höchsten dotierte Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

- 2) An die Kameradschaftskasse der Gemeindefeuerwehr werden 58,00 Euro je aktiver Feuerwehrmann und Jahr ausbezahlt.